

§ 1 Maßgebende Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich ausschließlich nach den folgenden AEB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen. Der Besteller widerspricht ihnen hiermit ausdrücklich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Bedingungen des Lieferanten den Vertrag vorbehaltlos ausführt. Insbesondere bedeutet die vorbehaltlose Annahme von Waren oder Dienstleistungen (nachfolgend einheitlich als "Leistungsgegenstand" bezeichnet) oder die widerspruchslose Bezahlung durch den Besteller keine Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
3. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte dieser Art mit dem Lieferanten.

§ 2 Bestellung

1. Lieferverträge (Bestellungen und Annahme) sowie Lieferabrufe bedürfen der Textform (inkl. E-Mail, Telefax, EDI, Web EDI).
2. Jegliche Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung beider Parteien in Textform.
3. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten.
4. Der Besteller kann zumutbare Änderungen des Leistungsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine, sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.
5. Nimmt der Lieferant eine Einzelbestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Bestelldatum an, ist der Besteller zum Widerruf berechtigt.
6. Lieferabrufe konkretisieren nur Menge und Termin entsprechend dem Rahmenvertrag/Liefervertrag. Weichen Abrufe vom Rahmenvertrag/Liefervertrag ab, kann der Lieferant innerhalb von 5 Werktagen in Textform widersprechen.
7. Die "Qualitätsmanagementrichtlinie für die Beschaffung" des Bestellers in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung ist Vertragsbestandteil. Auf Verlangen wird diese dem Lieferanten in Textform überlassen.

§ 3 Preise, Zahlung

1. Ohne besondere Vereinbarung gelten die Preise für Lieferungen FCA Lieferort "frei Frachtführer" (gemäß Incoterms 2020) einschließlich Verpackung. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung alle erforderlichen Nebenkosten.
2. Der Besteller zahlt innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeit der Entgeltforderung und nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie Erbringung des Leistungsgegenstandes. Abweichende längere Zahlungsziele können im Einzelfall in Textform vereinbart werden, soweit sie unter Berücksichtigung aller Umstände nicht grob nachteilig i.S.v. § 459 Abs. 1 UGB sind. Jedwede Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
3. Bei Annahme verfrühter Lieferungen oder Leistungen (nachfolgend "Lieferung") wird die Entgeltforderung frühestens nach dem vereinbarten Zahlungstermin, im Zweifel frühestens nach dem vereinbarten Liefertermin fällig. Die Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen, insbesondere Lagerkosten betreffend, bleibt vorbehalten.

§ 4 Lieferung und Fristen, Lieferverzug, Schadenspauschale

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der vom Besteller angegebenen bzw. vereinbarten Lieferadresse (Erfüllungsort). Soweit nicht anders vereinbart, gilt Lieferung FCA Lieferort "frei Frachtführer" (gemäß Incoterms 2020). Im Übrigen stimmt sich der Lieferant mit dem Spediteur des Bestellers ab.
 2. Teillieferungen und verfrühte Lieferung sind unzulässig, außer der Besteller hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
 3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der Verspätung zustehenden Ansprüche.
 4. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er den Besteller unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe zu informieren. Außerdem ist der Besteller bei Verschulden des Lieferanten berechtigt, pro angefangene Woche der Lieferterminüberschreitung eine Schadenspauschale von 0,5% des Wertes des verspäteten Leistungsgegenstandes, maximal 5% des gesamten Auftragswertes zu verlangen. Auf Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung des Liefertermins wird die Schadenspauschale angerechnet. Der Besteller behält sich die Geltendmachung der Schadenspauschale vor, spätestens aber bis zur vollständigen Zahlung der letzten Schlussrechnung.
 5. Abweichend von § 4.1 trägt der Lieferant die Leistungsgefahr bis zur Annahme durch den Besteller oder seines Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
 6. Der Lieferant verpflichtet sich, ein wirksames, dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und eine dem Risiko angemessene Wareneingangsprüfung durchzuführen. Eine Wareneingangskontrolle findet nur im Hinblick auf von außen erkennbaren Schäden und/oder Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird der Besteller unverzüglich rügen. Weitere Mängel werden gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge wird der Besteller dem Lieferanten eine Pauschale für den zusätzlichen Aufwand bei der Fehlerabwicklung belasten. Die Höhe der Pauschale ist abhängig vom Zeitpunkt der Fehlerentdeckung:
 - Wird die Fehlerhaftigkeit des jeweiligen Leistungsgegenstandes während der Wareneingangsinspektion entdeckt, so beläuft sich die Pauschale auf 100 Euro.
 - Wird die Fehlerhaftigkeit des jeweiligen Leistungsgegenstandes in den nachgelagerten Bereichen entdeckt, beläuft sich die Pauschale auf 250 Euro.
- Die Geltendmachung vorgenannter Pauschale erfolgt unbeschadet sonstiger Ansprüche des Bestellers, insbesondere bleibt der Besteller unbeschränkt zur Geltendmachung etwaiger Nacherfüllungs- oder Schadensersatzansprüche berechtigt. Der Besteller behält sich die Geltendmachung der Pauschale vor, spätestens aber bis zur vollständigen Zahlung der letzten Schlussrechnung.
7. An Software, die zum Leistungsumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat der Besteller das unentgeltliche, unwiderrufliche und frei übertragbare Recht zur Nutzung, entsprechend einer vertragsgemäßen Verwendung des Leistungsgegenstandes. Er darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
 8. Bei Bedarf und auf Verlangen des Bestellers werden sich die Parteien auf die Einrichtung eines Konsignationslagers einigen.

§ 5 Geheimhaltung

1. Alle durch den Besteller zugänglich gemachten Informationen sind, solange und soweit nicht nachweislich öffentlich bekannt, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie bleiben ausschließliches Eigentum des Bestellers und werden im Betrieb des Lieferanten nur Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an den Besteller notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Bestellers dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an den Besteller selbst - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des Bestellers sind alle von ihm stammenden Informationen, gleich welcher Form oder Verkörperung, unverzüglich und vollständig an ihn zurückzugeben oder zu vernichten, verbunden mit der Übergabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung.

2. Der Besteller behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte) vor. Soweit der Besteller solche Informationen von Dritten erhalten hat, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

3. Erzeugnisse, die nach vom Besteller entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

4. Der Besteller darf etwaige ihm vom Lieferanten überlassenen Unterlagen verwenden. Der Besteller ist berechtigt, solche Unterlagen für Schulungen und Instandhaltung sowie nach Vereinbarung im Einzelfall auch für weitergehende Zwecke zu vervielfältigen und zu verwenden.

5. Der Lieferant darf nur mit vorheriger Zustimmung in Textform mit ihrer Geschäftsverbindung zu dem Besteller werben.

§ 6 Erfindungen, Schutzrechte

1. Der Lieferant räumt dem Besteller die zur vertragsgemäßen Nutzung des Leistungsgegenstandes erforderlichen Nutzungsrechte ein (nicht exklusiv/übertragbar/räumlich und zeitlich unbegrenzt). An im Auftrag entwickelten Arbeitsergebnissen (Foreground) erhält der Besteller exklusive Rechte gegen angemessene Vergütung. Background-Rechte verbleiben beim Lieferanten; soweit zur Nutzung erforderlich, werden einfache Nutzungsrechte eingeräumt.

2. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Produkte des Bestellers weltweit eingesetzt werden. Er informiert den Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, über ihm bekannte oder nach zumutbarer Prüfung erkennbare eigene oder von ihm lizenzierte Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, die den Leistungsgegenstand betreffen und die Herstellung, Lieferung oder die vertragsgemäße Nutzung in den im Vertrag/Spezifikation benannten Einsatzländern oder in Ländern, in denen der Besteller liefert, nutzt oder vertreibt, beeinträchtigen können. Die Mitteilung erfolgt, soweit rechtlich zulässig, unter Wahrung bestehender Vertraulichkeits- und Lizenzpflichten des Lieferanten. Ist eine Volleröffnung vertraglich untersagt, teilt der Lieferant zumindest das Bestehen des Rechts, den betroffenen Gegenstand und - soweit zulässig - den Lizenzgeber mit und wirkt, sofern für die vertragsgemäße Nutzung des Leistungsgegenstands erforderlich, auf eine Freigabe hin. Weitergehende Gewährleistungs- und Freistellungspflichten (insbes. wegen Rechtsmängeln) bleiben unberührt.

§ 7 Verpackung, Lieferschein, Rechnung, Warenursprung

1. Der Leistungsgegenstand ist gemäß den Vorschriften des Verpackungshandbuchs des Bestellers zu verpacken. Auf Verlangen wird dieses dem Lieferanten in Textform überlassen.

2. Über jede Sendung ist dem Besteller ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Diese müssen Lieferantennummer, Datum und Nummer der Bestellung bzw. des Lieferabrufes und Einkaufsabschlusses, Menge und Materialnummer, die Angabe des Zolltarifs (HS-Code), Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte einzeln aufgeführt, Zusatzdaten des Bestellers (z.B. Abladestelle) sowie den vereinbarten Preis/Mengeneinheiten enthalten. Jeder Lieferung muss ein Packzettel mit genauem Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer beigelegt werden.

3. Bezieht sich die Rechnung auf verschiedene Bestellungen, sind die in § 7.2 gemachten Angaben für jede Bestellung gesondert aufzuführen. Die Rechnung darf sich nur auf den Lieferschein beziehen.

4. Der Lieferant erfüllt die jeweils anwendbaren Anforderungen in der jeweils geltenden Fassung des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Einfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (Außenwirtschaftsrecht) und stellt alle erforderlichen Nachweise vollständig, richtig und rechtzeitig bereit. Hierunter fällt auch die Pflicht, auf allen Lieferscheinen die richtige Exportkontrollklassifikationsnummer (einschließlich der US, EAR oder ITAR-Klassifizierung) sowie die Nummer oder Referenz einer geltenden Ausfuhrgenehmigung sowie etwaiger Vertriebsbeschränkungen anzugeben. Der Lieferant beschafft auf eigene Kosten die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben und gewährleistet, dass der jeweilige Leistungsgegenstand keine verbotenen Produkte und/oder Dienstleistungen enthält, die vom auf den Besteller anwendbaren Außenwirtschaftsrecht erfasst sind. Der Lieferant stellt sicher, dass (i) alle zu liefernden Waren und Dienstleistungen vom Besteller in Übereinstimmung mit der Bestellung genutzt werden und (ii) die Lieferung an den Besteller zur vereinbarten Zeit erfolgt. Der Lieferant hat dem Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung und in jedem Fall vor Lieferung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten in Textform mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt. Auf Verlangen erbringt der Lieferant Verifizierungsnachweise und unterstützt bei behördlichen Prüfungen. Änderungen oder der Wegfall von Erklärungen/Nachweisen sind dem Besteller unverzüglich in Textform mitzuteilen. Im Falle einer bereits bestehenden Ausfuhrgenehmigung hat der Lieferant eine Kopie dieses Dokuments, welches alle relevanten Informationen und Vorbehalte, insbesondere, aber nicht beschränkt, im Hinblick auf die Wiederausfuhr enthält, an den Besteller zu übergeben.

5. Der Lieferant verpflichtet sich, die von den Zollbehörden herausgegebenen Sicherheits- und Zuverlässigkeitsanforderungen für die Zertifizierung als Authorized Economic Operator (AEO) (oder gleichwertige Zertifizierung) zu erfüllen. Falls der Lieferant nicht als AEO zertifiziert ist und dies auch noch nicht beantragt hat, hat er eine separate Sicherheitserklärung beizufügen. Der Lieferant hat den Besteller darüber zu informieren, wenn Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsanforderungen nicht erfüllt sind oder wenn ihre strikte Einhaltung nicht mehr gewährleistet werden kann.

6. Unbeschadet anderer Bestimmungen haftet der Lieferant dem Besteller für und stellt den Besteller frei von sämtlichen Schäden, Verlusten und Haftungstatbeständen, die dem Besteller auf Grund der Verletzung oben eingegangener Verpflichtungen durch den Lieferanten entstanden sind.

§ 8 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Besteller - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung seines Bedarfs zur Folge haben und von erheblicher Dauer sind.

§ 9 Mängelhaftung

1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln gelten, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
2. Der Besteller darf die Art der Nacherfüllung wählen.
3. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich innerhalb einer vom Besteller zu setzenden Frist mit der Beseitigung des Mangels beginnen, darf der Besteller die Beseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von dritter Seite vornehmen lassen. Ist es dem Besteller wegen besonderer Dringlichkeit, insbesondere wegen der Abwehr akuter Gefahren und/oder substantieller Schäden, nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zu setzen, so ist er auch ohne Fristsetzung zur eigenen Abhilfe berechtigt.
4. Die Gewährleistung endet 24 Monate nach endgültiger Inbetriebnahme beim Endkunden, spätestens jedoch 36 Monate nach Ablieferung an den Besteller. Sie verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Lieferung / Leistung wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann. Die Verjährung der Mängelansprüche ist auch gehemmt, wenn der Besteller das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft.
5. Für innerhalb der Verjährungsfrist reparierte oder nachgelieferte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist mit vollständig erbrachter Nacherfüllung erneut. Diese gilt allerdings nur soweit, als Reparaturen und Nachlieferungen dem Umfang, der Dauer oder den Kosten nach nicht nur unerheblich sind.
6. Der Lieferant gewährleistet für einen Zeitraum von 48 Monaten nach Ablieferung des jeweiligen Leistungsgegenstandes, dass dieser keinen Serienmangel aufweist. Ein Serienmangel liegt vor, wenn der Besteller und der Lieferant aufgrund des Schadensbildes und der Schadensursache eines aufgetretenen Schadens gemeinsam feststellen, dass ein Schaden an allen gelieferten Leistungsgegenständen des gleichen Produkts oder an einer bestimmten Menge der gelieferten Serie von Leistungsgegenständen (Charge) auftreten kann. Unabhängig davon liegt ein Serienmangel vor, wenn der gleiche Schaden während der Gewährleistungszeit an mindestens 2% aller gelieferten Leistungsgegenstände des gleichen Produkts oder einer bestimmten Menge der Serie von Leistungsgegenständen (Charge) festgestellt wird. Dabei werden zur Berechnung der Schadensquote alle gleichartigen Schäden bezüglich des Schadensbildes und/oder der Schadensursache herangezogen, die innerhalb eines Zeitraumes von maximal 48 Monaten ab dem Auftreten der gleichartigen Schäden festgestellt werden.
7. Kosten des Bestellers infolge mangelhafter Lieferung des Leistungsgegenstandes, insbesondere Handlings-, Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Ein- und Umbaukosten, Rückrufkosten samt präventiver Austauschkosten, Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle sowie Kosten, die der Besteller seinen Kunden aufgrund gesetzlicher Verpflichtung gegenüber zu übernehmen hat, trägt der Lieferant.
8. Bei verschuldeten Rechtsmängeln, insbesondere auch bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter, stellt der Lieferant den Besteller und dessen Kunden von Ansprüchen Dritter frei und ersetzt die Kosten, die dem Besteller wegen einer erforderlichen und angemessenen Rechtsverteidigung in Zusammenhang mit Drittrechtsverletzung entstehen. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 7 Jahren.
9. Nimmt der Besteller von ihm hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Leistungsgegenstandes zurück oder wurde deswegen dem Besteller gegenüber das Entgelt gemindert oder er in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behält er sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor. Dies umfasst auch Ersatz für die getätigten Aufwendungen des Bestellers.

§ 10 Sonstige Haftung

1. Wird der Besteller aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des Leistungsgegenstandes verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
2. Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss und Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss von Schäden der erweiterten Produkthaftungspflicht sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für die Bereiche Personenschaden, Sachschaden und den Bereich der erweiterten Produkthaftungspflicht und Rückrufkosten jeweils mindestens EUR 5 Mio. betragen.
3. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er dazu gesetzlich und/oder vertraglich verpflichtet ist.

§ 11 Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet, dass keine Schutzrechte Dritter der vertraglich vereinbarten Nutzung des Leistungsgegenstandes entgegenstehen.
2. Soweit der Lieferant eine Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, stellt er den Besteller von allen gegen ihn gerichtlich und außergerichtlich erhobenen Ansprüchen Dritter, inklusive der dem Besteller anfallenden Kosten einer erforderlichen und angemessenen Rechtsverteidigung, aus einer Schutzrechtsverletzung frei. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten in Textform zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Der Lieferant wird den Besteller bei der Verteidigung gegen von Dritten erhobenen Ansprüchen im notwendigen Umfang unterstützen.
3. Ferner unterrichten sich die Parteien unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen und geben sich Gelegenheit, entsprechenden Ansprüchen gemeinsam entgegenzuwirken.

§ 12 Abtretung und Aufrechnung

1. Ohne vorherige Zustimmung in Textform, die nicht unbillig verweigert werden darf, kann der Lieferant seine Forderungen gegen den Besteller nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. § 1396a ABGB bleibt unberührt.
2. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur insoweit zu, als es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Der Besteller darf aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.

§ 13 Eigentum

1. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.
2. Die vom Besteller beigestellten Stoffe bleiben sein Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen werden für den Besteller vorgenommen. Er ist im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung seiner Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen, die insoweit vom Lieferanten für ihn verwahrt werden.

§ 14 Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein international anerkanntes Marktstandards entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nach Aufforderung durch den Besteller nachweisen.
2. Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Diese Nachweise sind vom Lieferanten 15 Jahre ab letztmaligem Inverkehrbringen des Endproduktes durch den Besteller aufzubewahren und diesem bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.
3. Im Übrigen wird hinsichtlich Qualität und Dokumentation auf § 2.7 verwiesen.

§ 15 Compliance

1. Personen, die in Erfüllung des Vertrags Arbeiten im Werksgelände des Bestellers ausführen, haben die jeweils geltenden Regelungen für Sicherheit und Umweltschutz zu beachten. Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei sonstigen Schäden haftet der Besteller für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in letzterem Fall beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
2. Der Lieferant erfüllt alle auf ihn und den jeweiligen Leistungsgegenstand anwendbaren menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfalts-, Präventions-, Abhilfe-, Dokumentations- und Berichtspflichten nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Der „Verhaltenskodex für Lieferanten“ des Bestellers in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung (<https://www.knorr-bremse.com/de/unternehmen/compliance/compliance-dokumente-und-richtlinien/>) ist Vertragsbestandteil; auf Verlangen wird dieser dem Lieferanten in Textform überlassen. Die Prüf-, Nachweis-, Audit- und Sanktionsmechanismen des „Verhaltenskodex für Lieferanten“ gelten vorrangig; weitergehende gesetzliche Rechte und Pflichten bleiben unberührt. Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich über wesentliche Verstöße oder entsprechende Verdachtsfälle, die den Leistungsgegenstand betreffen.
3. Der Lieferant hat auf eigene Kosten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu implementieren und aufrechtzuerhalten um Informationen, Systeme und Daten, die für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen relevant sind, vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Manipulation oder Offenlegung zu schützen. Diese Maßnahmen müssen sich an anerkannten Industriestandards (z.B. ISO/IEC 27001) orientieren und regelmäßig überprüft sowie entsprechend dem aktuellen Stand der Technik aktualisiert werden. Setzt der Lieferant Unterauftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags ein, hat er sicherzustellen, dass bei diesen Unterauftragnehmern gleichwertige Informationssicherheitsmaßnahmen angewendet werden. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich über tatsächliche oder vermutete Sicherheitsvorfälle zu informieren, die die Informationen, Systeme oder die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Bestellers beeinträchtigen könnten, und in angemessener Weise zu kooperieren, um die Auswirkungen zu minimieren und die Ursache zu beheben.

§ 16 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

Soweit keine anderweitige Regelung getroffen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 15 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstands der Erstausrüstung, zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Der Lieferant ist berechtigt, ein gleichwertiges Ersatzteil zu liefern. Bei gleichwertigen Ersatzteilen hat der Lieferant die Kompatibilität mit zuvor gelieferten Artikeln sicherzustellen, einschließlich Funktionen, Spezifikationen, Anschlüssen, Schnittstellen, äußerer Form sowie physischer Abmessungen. Die Einhaltung gesetzlicher Standards ist ebenfalls sicherzustellen.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese AEB zugrunde liegen, ist Wiener Neustadt. Der Besteller ist ferner berechtigt, den Lieferanten nach seiner Wahl am Gericht dessen Sitzes oder dessen Niederlassung oder des Erfüllungsorts zu verklagen.
2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG). Verbindlich ist nur der Vertragstext in der deutschen Fassung der AEB; die englische Sprachfassung ist eine unverbindliche Übersetzung.
3. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei den Vertrag so schwer verletzt, dass der anderen Partei die Fortsetzung unzumutbar ist, etwa bei erheblichen Verstößen gegen einen vereinbarten Verhaltenskodex oder bei wiederholten Vertragsverletzungen. Ist Abhilfe möglich, ist vor der fristlosen Kündigung eine angemessene Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung zu setzen und fruchtlos verstreichen zu lassen. Der Besteller kann ferner fristlos kündigen, wenn die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch eine erhebliche Vermögensverschlechterung des Lieferanten gefährdet ist, insbesondere wenn (i) der Lieferant seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, (ii) vereinbarte Bürgschaften nicht gestellt werden oder (iii) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
4. Erklärungen der Parteien können, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist, in Textform erfolgen; Textform ist auch durch E-Mail, digitale Portale oder (einfache) elektronische Signaturen gewahrt. Verlangt das Gesetz oder die Parteien Schriftform, kann diese durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden; eine eigenhändige Unterschrift ist dann nicht erforderlich. Strengere gesetzliche Formerfordernisse (z. B. notarielle Beurkundung) bleiben unberührt.
5. Sollte eine Bestimmung dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AEB im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.